Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin
Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien

(Senatsverwaltungen) der Länder

Referate W I 1 und W I 4

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16681/16243

[redacted]@bmwsb.bund.de

[redacted]@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Hinweise zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

Bezug: Durchführung der Berechnung der Wohngeldhöhe bei Haushalten mit mehr als 12 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern
Geschäftszeichen: WI1 – 74137/17#7; WI4- 72307/2#46
Datum: Berlin, 2.12.2024
Seite: Seite 1 von 5

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes geben wir folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes wurde das Wohngeld zum 1. Januar 2023 umfassend reformiert. Neben der Erhöhung der Reichweite und der Stärkung des allgemeinen Leistungsniveaus wurde insbesondere mit der Heizkostenkomponente ein pauschales Leistungselement mit in die Wohngeldberechnung aufgenommen.

Bereits zum 1. Januar 2021 wurde mit dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO2-Bepreisung ebenfalls ein ergänzender Pauschalbetrag in die Wohngeldberechnung eingeführt.

Die Heizkostenkomponente und der Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO2-Bepreisung bilden zusammen den Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten und beeinflussen die Wohngeldhöhe, indem sie gemäß § 11 Absatz 1 WoGG bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Miete hinzuaddiert werden. Die Höhe des Gesamtbetrags zur Entlastung bei den Heizkosten hängt von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab.

II. Sachverhalt und Rechenbeispiele

Die Berechnung der Wohngeldhöhe für bis zu 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder erfolgt gemäß § 19 Absatz 1 und 2 WoGG.

Die Berechnung der Höhe des monatlichen Wohngelds für mehr als 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder erfolgt gemäß § 19 Absatz 3 WoGG. Das Beispiel in Teil A Nummer 19.31 der WoGVwV erläutert diese Berechnung.

Allerdings bezieht sich das Beispiel noch auf eine Rechtslage, in der pauschale Leistungsbausteine bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete noch nicht zur Anwendung kamen. Insofern stellen die nachfolgenden Hinweise klar, wie die pauschalen Elemente (Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten, Klimakomponente) bei der Berechnung der Wohngeldhöhe bei Haushalten mit mehr als 12 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zu berücksichtigen sind.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ist bis zur Neufassung der WoGVwV vom 28. Juni 2017 Teil A Nummer 19.31 wie folgt anzuwenden:

19.31 **Höhe des Wohngeldes bei mehr als 12 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern**

Die Berechnung der Wohngeldhöhe bei Haushalten mit mehr als 12 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern erfolgt gemäß § 19 Absatz 3 WoGG in zwei Schritten:

1. Schritt: Berechnung der Wohngeldhöhe gemäß § 19 Absatz 1 und 2 WoGG

2. Schritt: Erhöhung des im ersten Schritt ermittelten Betrags um einen fixen Betrag je zusätzlichem Haushaltsmitglied (ab 1. Januar 2025 65 Euro)

Dabei ist zu beachten, dass die Berechnungen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 WoGG, die im ersten Schritt erfolgen, nur für bis zu 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder definiert sind. Insofern wird bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung, bei den Werten für „a“, „b“ und „c“ und bei den Mindestwerten von „M“ und „Y“ jeweils der Wert für 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder angewendet (Anlage 2 und 3 WoGG). Entsprechend gilt, dass auch beim Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten und bei der Klimakomponente jeweils der Wert für 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in diesem ersten Schritt einzusetzen ist. Eine Erhöhung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder allein hat somit – bei ansonsten gleichbleibenden Verhältnissen – keinen weiteren Einfluss auf die Berechnungen im ersten Schritt. Diese Vorgehensweise wird im untenstehenden Beispiel verdeutlicht.

Beispiel für die Berechnung des Wohngeldes mit der Wohngeldformel für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Zunächst ist das Wohngeld für 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

1. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 WoGG:
   Wohngeld = 1,15 • (M − (a + b • M + c • Y) • Y) Euro

2. Wohngeldrelevante Verhältnisse:

Miete oder Belastung nach § 9 bzw. § 10 WoGG	1 600 Euro
Gesamthöchstbetrag der Miete oder Belastung (Summe aus monatlichem Höchstbetrag für Miete oder Belastung (bei Mietenstufe III: 875 Euro + (7 • 106 Euro) = 1 617 Euro) und Klimakomponente bei 12 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern (39,20 Euro + (7 • 4,80 Euro) = 72,80 Euro):	1 689,80 Euro
zu berücksichtigende (ungerundete) monatliche Miete nach § 11 Absatz 1 WoGG: (Summe aus Miete oder Belastung von 1 600 Euro und Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten bei 12 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern (225,40 + (7 • 27,60 Euro) = 418,60 Euro)	M = 2 018,60 Euro
monatliches Gesamteinkommen nach § 13 WoGG (ungerundet)	Y = 4 688,25 Euro

3. Nach Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG Werte für die Buchstaben a, b und c:
   a = − 1,200E-1 = − 1,2 : 10 = − 0,12
   b = 1,107E-4 = 1,107 : 10 000 = 0,0001107
   c = 2,210E-5 = 2,21 : 100 000 = 0,0000221

4. Rechenschritte nach Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 WoGG:
   Die Dezimalzahlen z1, z2, z3 und z4 sind als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen. Sind im Beispiel nicht zehn Nachkommastellen angezeigt, so sind die fehlenden Nachkommastellen eine Null und deshalb nicht ausgewiesen.

   Berechnen von z1:
   z1 = a + b • M + c • Y
   z1 = − 0,12 + 0,0001107 • 2018,60 + 0,0000221 • 4 688,25
   z1 = − 0,12 + 0,22345902 + 0,103610325
   z1 = 0,207069345

   Berechnen von z2:
   z2 = z1 • Y
   z2 = 0,2070693450 • 4 688,25
   z2 = 970,7928566963

   Berechnen von z3:
   z3 = M − z2
   z3 = 2 018,60 − 970,7928566963
   z3 = 1 047,8071433038

   Berechnen von z4:
   z4 = 1,15 • z3
   z4 = 1,15 • 1 047,8071433038
   z4 = 1 204,9782147994

   Die Dezimalzahl z4 entspricht dem ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschuss. Nach Nummer 3 der Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 WoGG ergibt sich der gerundete monatliche Wohngeldbetrag für 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder:
   1 204,9782147994 Euro → aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag = 1 205 Euro

Bei 14 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern ist nach § 19 Absatz 3 WoGG zu dem ermittelten Wohngeldbetrag für 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ein Betrag von zweimal 65 Euro hinzuzurechnen:

2 • 65 Euro = 130 Euro.

Wohngeld für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder:

1 205 Euro + 130 Euro = 1 335 Euro.

Das sich für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ergebende Wohngeld von 1 335 Euro ist somit nicht höher als die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung von 2 073,80 Euro (1 600 Euro + 473,8 Euro (225,40 Euro + (9 • 27,60 Euro)) und wird daher nicht durch diese begrenzt (§ 19 Absatz 3 WoGG). Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt höchstens 2 385,20 Euro. Dieser Betrag ergibt sich als Summe aus dem Höchstbetrag für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in Mietenstufe III in Höhe von 1 829 Euro (vgl. Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG), der Klimakomponente für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in Höhe von 82,40 Euro (vgl. § 12 Absatz 7 WoGG) und dem Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in Höhe von 473,80 Euro (vgl. § 12 Absatz 6 WoGG).

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

[redacted]

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.